



Brüssel, den 2.3.2016
COM(2016) 108 final

2016/0061 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der
Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche
Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)**

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

1. Am 16. März 2011 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts¹ und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften² vor.³
2. Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Verordnungen des Rates ist Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Vorschläge, die den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen betreffen, weisen „Aspekte des Familienrechts“ auf. Auf dieser Rechtsgrundlage kann der Rat nur einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen.
3. Die Kommissionsvorschläge wurden ab Dezember 2012 in der Ratsgruppe „Zivilrecht“ (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) erörtert. Im Dezember 2012 wurden die Vorschläge auf einer Ratstagung behandelt. Die Minister verständigten sich auf bestimmte Eckdaten, die die Verhandlungen über die beiden Vorschläge erleichtern sollten.
4. Das Europäische Parlament legte am 10. September 2013 eine befürwortende Stellungnahme und Anmerkungen zu den beiden Vorschlägen vor.⁴ Den Anmerkungen des Europäischen Parlaments wurde Rechnung getragen, insbesondere in Bezug auf die Beibehaltung des Exequaturverfahrens in beiden Vorschlägen und die Aufnahme von Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit, die denen der Erbrechtsverordnung⁵ entsprechen, sowie in Bezug auf die Einfügung von Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments wurden Bestimmungen über die Wahl des anzuwendenden Rechts und des Gerichtsstands in den Vorschlag zu den Güterständen eingetragener Partnerschaften eingefügt.
5. Im Dezember 2014 waren die meisten technischen Fragen geklärt, so dass die Sache für eine politische Einigung bereit war. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten war sehr daran interessiert, die Vorschläge zu diesem Zeitpunkt anzunehmen. Einige Mitgliedstaaten hatten jedoch Schwierigkeiten mit diesen politisch heiklen Vorschlägen. Der italienische Ratsvorsitz legte die Sache dem Rat (Justiz und Inneres) vor. Dieser beschloss, den Mitgliedstaaten, die sich nach wie vor mit diesen

¹ KOM(2011) 126.

² KOM(2011) 127.

³ Dänemark teilte mit, dass es sich nach den Artikeln 1 und 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnungen beteiligen wolle, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar sein würden. Das Vereinigte Königreich und Irland haben nach den Artikeln 1 und 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls über die Position der genannten Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnungen beteiligen möchten.

⁴ A7-0253/2013 und A7-0254/2013.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Vorschlägen schwer taten, Bedenkzeit bis Dezember 2015 einzuräumen. Die Schwierigkeiten waren in erster Linie darauf zurückzuführen, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten das Institut der gleichgeschlechtlichen Ehe und/oder eingetragenen Partnerschaft nicht kannte. Nach Auffassung einiger dieser Mitgliedstaaten gewährleisteten die Schutzvorkehrungen in den dem Rat vorgelegten Kompromisstexten, dass sich ihre Gerichte nicht mit in ihrer Rechtsordnung unbekanntem ausländischen Instituten würden befassen müssen. Andere Mitgliedstaaten befürchteten jedoch, dass sich die Anerkennung der Güterstände solcher Institute in ihrem Land indirekt auf ihr nationales Familienrecht und ihre nationale Familienpolitik auswirken würde, auch wenn die künftigen Rechtsinstrumente nicht die Aufnahme unbekannter Institute in ihr nationales Recht verlangen würden. Den meisten Mitgliedstaaten war es wichtig, die beiden Vorschläge als Paket anzunehmen, um die Gleichbehandlung von Paaren in der Union sicherzustellen.

6. Im Laufe des Jahres 2015, insbesondere unter dem luxemburgischen Ratsvorsitz, fanden intensive Konsultationen statt. An den Vorschlägen wurden Änderungen vorgenommen, um sie für alle Mitgliedstaaten annehmbar zu machen. Nach Prüfung der überarbeiteten Kompromisstexte kam der Rat auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2015 jedoch zu dem Schluss, dass es nicht möglich sein würde, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums eine unionsweite Einigung über den Erlass der beiden Verordnungen zu erzielen.⁶ Viele Delegationen bekundeten aber ihre Bereitschaft, eine Verstärkte Zusammenarbeit in den unter die Verordnungen fallenden Fragen in Betracht zu ziehen.
7. Zwischen Dezember 2015 und Februar 2016 richteten siebzehn Mitgliedstaaten (Schweden, Belgien, Griechenland, Kroatien, Slowenien, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Malta, Luxemburg, Deutschland, die Tschechische Republik, die Niederlande, Österreich, Bulgarien und Finnland) einen Antrag an die Kommission, in dem sie den Wunsch äußerten, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften begründen zu wollen, und die Kommission um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags an den Rat baten.
8. Mit dem vorliegenden Vorschlag kommt die Kommission diesen Anträgen nach.

2. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

9. Die Verstärkte Zusammenarbeit ist in Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und den Artikeln 326 bis 334 AEUV geregelt.
10. Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) stützt sich auf Artikel 329 Absatz 1 AEUV.

⁶ CS-PRES/2015/14937.

3. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER VERSTÄRKTEN ZUSAMMENARBEIT

11. Gegenstand des Kommissionsvorschlags für einen Ratsbeschluss ist die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Gesamtbereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare, der sowohl die ehelichen Güterstände als auch die Güterstände eingetragener Partnerschaften umfasst. Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit werden zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt. Die Kernpunkte dieser Maßnahmen werden im Folgenden dargelegt.
12. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Dezember 2015 und der Anträge der Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich begründen wollen, sollten die Maßnahmen zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit Folgendes beinhalten:
 - a) einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände, der sich auf den dem Rat (Justiz und Inneres) am 3. Dezember 2015 vorgelegten Kompromisstext⁷ stützen sollte;
 - b) einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände eingetragener Partnerschaften, der sich auf den dem Rat (Justiz und Inneres) am 3. Dezember 2015 vorgelegten Kompromisstext⁸ stützen sollte.
13. Mit den Bestimmungen über die ehelichen Güterstände und die Güterstände eingetragener Partnerschaften werden ähnliche Ziele verfolgt. Diese Bestimmungen können jedoch nicht gleich formuliert werden, da jedes dieser Institute Besonderheiten aufweist, und insbesondere, da es nicht in allen Mitgliedstaaten eingetragene Partnerschaften gibt. In diesem Zusammenhang wurde in der Folgenabschätzung zu den Kommissionsvorschlägen von 2011⁹ festgestellt, dass internationale Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, weil dieses Institut nicht in allen Mitgliedstaaten bekannt ist. Da deshalb für Ehen und für eingetragene Partnerschaften jeweils besondere Vorschriften festgelegt werden müssen, ist es schwierig, sich in einem einzigen Rechtsinstrument mit beiden Instituten zu befassen. Um den Behörden der Mitgliedstaaten die Auslegung und Anwendung der Verordnungen zu erleichtern, werden die beiden Institute in zwei Vorschlägen behandelt, mit denen die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) umgesetzt wird. Damit wird auch dem Wunsch der Mitgliedstaaten entsprochen, dass die Verstärkte Zusammenarbeit im Wesentlichen die beiden dem Rat am 3. Dezember 2015 vorgelegten Kompromisstexte zum Inhalt haben soll, um möglichst vielen Mitgliedstaaten eine Teilnahme zu ermöglichen.

⁷ Ratsdokument 14651/15 + COR1 REV1.

⁸ Ratsdokument 14652/15.

⁹ SEK(2011) 327 endg.

14. Bereits in der Mitteilung zu den Kommissionsvorschlägen von 2011 war als Anwendungsbereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen das Güterrecht internationaler Paare genannt. Auch der Rat und das Europäische Parlament behandelten die beiden ursprünglichen Kommissionsvorschläge als Paket. Und schließlich haben die antragstellenden Mitgliedstaaten nach Artikel 329 Absatz 1 AEUV (dem zufolge die Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, den Anwendungsbereich dieser Verstärkten Zusammenarbeit angeben müssen) mitgeteilt, eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowohl in Fragen der ehelichen Güterstände als auch in Fragen der Güterstände eingetragener Partnerschaften begründen zu wollen.
15. Gegenstand der vorgeschlagenen Verordnungen ist daher die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Gesamtbereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare, der sowohl die ehelichen Güterstände als auch die Güterstände eingetragener Partnerschaften umfasst. Um Diskriminierung zu vermeiden, sollten die vorgeschlagenen Verordnungen daher gleichzeitig erlassen und für die Zwecke der Begründung der Verstärkten Zusammenarbeit und der künftigen Teilnahme an dieser Zusammenarbeit als Paket behandelt werden.

4. PRÜFUNG DER RECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

4.1. Beschluss über die Ermächtigung als letztes Mittel und Beteiligung von mindestens neun Mitgliedstaaten

16. Nach Artikel 20 Absatz 2 EUV kann der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit als letztes Mittel nur dann erlassen, wenn er feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind.
17. Wie oben erwähnt kam der Rat auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2015 zu dem Schluss, dass es nicht möglich sein würde, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums eine unionsweite Einigung über beide Verordnungen zu erzielen.¹⁰ Der Rat stellte daher fest, dass für die Union insgesamt keine andere Lösung gefunden werden konnte und dass als letztes Mittel eine Verstärkte Zusammenarbeit in Betracht kam.
18. Bisher sind bei der Kommission Anträge von siebzehn Mitgliedstaaten (Schweden, Belgien, Griechenland, Kroatien, Slowenien, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Malta, Luxemburg, Deutschland, Tschechische Republik, Niederlande, Österreich, Bulgarien und Finnland) eingegangen, in denen diese den Wunsch äußern, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften begründen zu wollen.

¹⁰ CS-PRES/2015/14937.

4.2. Bereich der Verträge

19. Eine Verstärkte Zusammenarbeit kann nach Artikel 20 Absatz 1 EUV nur „im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union“ und nach Artikel 329 Absatz 1 AEUV „in einem der Bereiche der Verträge – mit Ausnahme der Bereiche, für die die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt,“ begründet werden.
20. Die siebzehn Mitgliedstaaten haben beantragt, ermächtigt zu werden, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften zu begründen, in deren Rahmen Kollisionsnormen für diesen Bereich festgelegt werden sollen. Kollisionsnormen gehören nicht zu den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV aufgeführten ausschließlichen Zuständigkeiten der Union. Sie sind gesondert unter den in Artikel 81 Absatz 2 AEUV aufgelisteten Maßnahmen genannt. In Artikel 81 Absatz 3 AEUV wird zwischen Kollisionsnormen für Zivil- und Handelssachen im Allgemeinen und Kollisionsnormen für Familiensachen unterschieden.
21. Kollisionsnormen im Familienrecht bilden somit einen genau abgegrenzten Bereich, der nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Sinne der Verträge fällt und in dem daher eine Verstärkte Zusammenarbeit begründet werden kann.

4.3. Förderung der Ziele der Union, Schutz ihrer Interessen und Stärkung ihres Integrationsprozesses

4.3.1. Allgemeiner Kontext

22. Unter Berücksichtigung der Folgenabschätzung und der Begründung zu den Kommissionsvorschlägen von 2011 soll im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit ein klarer, umfassender Rechtsrahmen für die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare geschaffen werden, der sowohl für die ehelichen Güterstände als auch für die Güterstände eingetragener Partnerschaften gilt. Ziel der Vorschläge ist insbesondere, den Parteien im Einklang mit dem derzeitigen Trend im Familienrecht eine gewisse Freiheit bei der Wahl des anzuwendenden Rechts einzuräumen.
23. In einer 2003 von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie¹¹ über die ehelichen Güterstände und das Vermögen nicht verheirateter Paare im Internationalen Privatrecht und im innerstaatlichen Recht wurde auf Probleme in diesem Bereich hingewiesen. Diese treten insbesondere dann auf, wenn Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union Gebrauch machen und dabei ihren Güterstand möglicherweise kollidierenden Rechtsvorschriften aussetzen. 2006 nahm die Kommission daraufhin ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung¹² an, in dem sie weitere Unzulänglichkeiten der bestehenden Rechtslage beschrieb.
24. Darüber hinaus setzte die Kommission zu ihrer Unterstützung bei der Arbeit an künftigen Legislativvorschlägen eine aus unabhängigen Sachverständigen

¹¹ Consortium ASSER-UCL, *Study in comparative law on the rules governing conflicts of jurisdiction and laws on matrimonial property regimes and the implementation for property issues of the separation of unmarried couples in the Member States*.

¹² Siehe: http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm.
KOM(2006) 400 endg.

zusammengesetzte Expertengruppe ein. Am 28. September 2009 fand eine öffentliche Anhörung mit 99 Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten statt. An diesem Forum nahmen neben der Expertengruppe Vertreter von Wissenschaft und Lehre, Rechtsanwälte, Notare und Mitglieder der Zivilgesellschaft teil, um die Notwendigkeit eines Rechtsinstruments der Union für die Güterstände internationaler Paare zu erörtern.

25. Laut Stockholmer Programm¹³ sollte der „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ... auf Bereiche ausgeweitet werden, die bisher noch nicht abgedeckt sind, aber den Alltag der Bürger wesentlich prägen, z. B. ... Ehegüterrecht und vermögensrechtliche Folgen einer Trennung“.
26. Die Kommissionsvorschläge von 2011 wurden allgemein als notwendig angesehen, um sicherzustellen, dass die Güterstände von Paaren einheitlich nach dem Recht eines einzigen Landes und von einer einzigen Behörde behandelt werden; um internationalen Ehepaaren die Möglichkeit zu geben, das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht zu wählen; um die Rechtssicherheit für eingetragene Partnerschaften mit einem internationalen Bezug dadurch zu erhöhen, dass auf den Güterstand eingetragener Paare in der Regel das Recht des Eintragungsstaats angewandt wird; um es den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, verschiedene Verfahren vor demselben Gericht verhandeln zu lassen und dadurch parallele Verfahren und einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden; um die Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts für internationale Paare durch Vereinfachung der Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und den **Verkehr** öffentlicher Urkunden in der Europäischen Union zu verbessern.
27. Die Vorschläge sind auch eine wichtige Ergänzung zur Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Der Abwicklung des Nachlasses eines Verstorbenen geht nämlich sehr häufig die güterrechtliche Auseinandersetzung voraus. Die Effizienz des Europäischen Nachlasszeugnisses würde sich deutlich erhöhen, wenn in der Europäischen Union einheitliche Kollisionsnormen für die Güterstände von Paaren gelten würden.
28. Die Kommissionsvorschläge von 2011 waren wichtig, da sie rund 16 Millionen internationale Ehepaare in der Union betrafen, die beispielsweise in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat leben oder Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat besitzen.
29. Im Jahr 2007 wurden in der Union rund 300 000 internationale Ehen geschlossen und rund 500 000 internationale Ehen (durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten) aufgelöst. Bei der Auflösung internationaler Ehen geht es jedes Jahr um mehr als 460 Mio. EUR. Ebenfalls 2007 wiesen über 41 000 neue eingetragene Partnerschaften in der Union hinsichtlich ihres Vermögens einen internationalen Bezug auf. Rund 10 000 eingetragene Partnerschaften enden jedes Jahr durch Trennung oder Tod. Zudem nimmt die Zahl der eingetragenen Partnerschaften ständig zu, vor allem weil die Zahl der Mitgliedstaaten, die das Institut der eingetragenen Partnerschaft eingeführt haben, von 17 im Jahr 2011 auf derzeit 20 gestiegen ist. Dementsprechend steigt auch die Zahl der güterrechtlichen

¹³

ABl. C 115 vom 4.5.2010.

Auseinandersetzungen von Partnerschaften, die auf die Auflösung der Partnerschaft oder den Tod eines Partners zurückzuführen sind.

4.3.2. *Derzeitige Lage im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)*

30. Derzeit sind Bürgerinnen und Bürger, die in einer internationalen Ehe oder Partnerschaft leben, bei ihrer Vermögensplanung mit verschiedenen praktischen Problemen konfrontiert. Da Unionsbürger immer häufiger in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, bilden sich auch immer häufiger internationale Paare oder Paare mit einem internationalen Bezug, z. B. Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Paare, die in einem Mitgliedstaat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, die Vermögen in verschiedenen Mitgliedstaaten haben oder die sich in einem anderen Land als ihrem Heimatland scheiden lassen oder dort sterben. Für solche Paare ist es nicht einfach, herauszufinden, welche Gerichte für ihre Angelegenheiten zuständig sind und welches Recht für ihre Lebens- und Eigentumsverhältnisse gilt. Infolgedessen sehen sie sich nicht nur in alltäglichen Vermögensangelegenheiten, sondern auch bei Trennung oder Tod eines Partners mit unerwarteten nachteiligen Konsequenzen konfrontiert.
 31. Zwar bestehen Unionsvorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht in Zivil- und Handelssachen sowie in einigen Bereichen des Familienrechts, es gibt aber derzeit keine solchen Vorschriften für Güterstände oder internationale Paare. Für diesen Bereich sind daher das nationale Recht und in sehr begrenztem Umfang internationale Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten maßgebend.
 32. Die Ursachen für die derzeitigen Probleme von Paaren, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind dieselben wie bei Ehepaaren. Für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft bestehen jedoch einige wichtige zusätzliche Schwierigkeiten, da die eingetragene Partnerschaft als Institut nur in 20 Mitgliedstaaten existiert, ihre Güterstände nicht in allen Mitgliedstaaten materiellrechtlich geregelt sind und in noch weniger Mitgliedstaaten Zuständigkeitsvorschriften und Kollisionsnormen bestehen.
 33. Die vorgeschlagenen Verordnungen betreffen Paare, bei denen eine förmliche Bindung in Gestalt eines familienrechtlichen Instituts wie Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht. Nicht eingetragene Lebensgemeinschaften sind nicht erfasst.
 34. Mit dieser Verstärkten Zusammenarbeit soll in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ein klarer Rechtsrahmen für die Bestimmung der Zuständigkeit und des auf die Güterstände internationaler Paare anzuwendenden Rechts geschaffen werden, der sowohl für die ehelichen Güterstände als auch für die Güterstände eingetragener Partnerschaften gilt, und der **Verkehr** diesbezüglicher Entscheidungen und öffentlicher Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden.
- 4.3.3. *Vorteile einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)*
35. Siebzehn Mitgliedstaaten haben eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler Paare beantragt, der sowohl die ehelichen Güterstände

als auch die Güterstände eingetragener Partnerschaften umfasst: Schweden, Belgien, Griechenland, Kroatien, Slowenien, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Malta, Luxemburg, Deutschland, die Tschechische Republik, die Niederlande, Österreich, Bulgarien und Finnland. In diesen siebzehn Mitgliedstaaten leben insgesamt 340 Mio. Menschen, d. h. 67 % der Bevölkerung der Union.¹⁴ Diese Verstärkte Zusammenarbeit wird also einem erheblichen Teil der schätzungsweise 16 Millionen internationalen Ehen in der Union¹⁵ zugutekommen. Je größer die Zahl der Mitgliedstaaten, die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, desto größer die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die daraus Nutzen ziehen.

36. Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) hätte für die Bürgerinnen und Bürger folgende Vorteile:
- a) einheitliche Behandlung der Güterstände von Paaren nach dem Recht eines einzigen Landes und durch eine einzige Behörde,
 - b) Möglichkeit für internationale Paare, das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht zu wählen,
 - c) mehr Rechtssicherheit für internationale Paare, da – in der Regel – das Recht des Staates angewandt wird, zu dem das Paar die engste Verbindung hat,
 - d) Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, verschiedene Verfahren vor demselben Gericht verhandeln zu lassen und dadurch parallele Verfahren und einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, und
 - e) bessere Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts für internationale Paare durch Vereinfachung der Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und den Verkehr öffentlicher Urkunden in der Union.

4.3.4. Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 EUV

37. Nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV muss eine Verstärkte Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken.
38. Eine der Aufgaben der Union ist es, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist (Artikel 3 Absatz 2 EUV). Der Raum des Rechts umfasst auch die Weiterentwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzübergreifendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen beruht (Artikel 81 Absatz 1 AEUV). Zu diesem Zweck kann die Union Maßnahmen erlassen, die erstens die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten und zweitens die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung

¹⁴ Eurostat, Stand: 1. Januar 2015
(<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&language=de&pcode=tps00001&tableSelection=1&footnotes=yes&labeling=labels&plugin=1>).

¹⁵ Diese Angaben basieren auf dem vom European Policy Evaluation Consortium (EPEC) im Jahr 2010 erstellten Abschlussbericht zur Folgenabschätzung zu Gemeinschaftsinstrumenten im Bereich des ehelichen Güterstands und des Güterstands nicht verheirateter Paare mit grenzüberschreitenden Elementen.

von Kompetenzkonflikten sicherstellen sollen (Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und c AEUV).

39. Die Harmonisierung der Kollisionsnormen und Zuständigkeitsvorschriften erleichtert die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Denn wenn die Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und dieselben Kollisionsnormen anwenden, um das für die Bearbeitung eines Falles zuständige Gericht und das auf diesen Fall anzuwendende Recht zu bestimmen, stärkt dies das gegenseitige Vertrauen in gerichtliche Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind.¹⁶
40. Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) würde die Verwirklichung des Ziels der Union fördern, die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherzustellen. Im Vergleich zur derzeitigen Lage, in der die Kollisionsnormen, die Zuständigkeitsregeln und die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der Güterstände internationaler Paare nicht harmonisiert sind, verbessert die Verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich die Vereinbarkeit der Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Bestimmung des für eine Frage aus dem Bereich der Güterstände internationaler Paare zuständigen Gerichts und des von diesem Gericht anzuwendenden Rechts sowie der Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat ergangenen einschlägigen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat.

4.4. Achtung der Verträge und des Rechts der Union

41. Nach Artikel 326 AEUV muss eine Verstärkte Zusammenarbeit die Verträge und das Recht der Union achten.
42. Die Verstärkte Zusammenarbeit hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Besitzstand. Sie wird in einem Bereich begründet, der in die geteilte Zuständigkeit fällt, in dem es aber bisher keine gemeinsame Regelung der Union gibt. Der erste im Bereich des Familienrechts erlassene Rechtsakt der Union, die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000¹⁷, enthielt Vorschriften über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie von in Verfahren in Ehesachen ergangenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Die Verordnung umfasste jedoch keine Vorschriften über das auf die Ehescheidung oder die Güterstände von Paaren anzuwendende Recht. Der Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003¹⁸, durch die die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 mit Wirkung vom 1. März 2005 aufgehoben und ersetzt wurde, brachte diesbezüglich keine Änderung. Die Kollisionsnormen für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes wurden von

¹⁶ Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, angenommen am 30. November 2000 (ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

16 Mitgliedstaaten im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit in der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010¹⁹ angenommen. Die Kollisionsnormen für Testamente und Erbsachen wurden in der Verordnung (EU) Nr. 650/2012²⁰ festgelegt. Die Kollisionsnormen im Bereich der Güterstände internationaler Paare, der sowohl die ehelichen Güterstände als auch die Güterstände eingetragener Partnerschaften umfasst, sollen den Rechtsrahmen für internationale Paare in der Union ergänzen.

43. Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) wird keine nach Artikel 18 AEUV verbotene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bewirken, da die vorgeschlagenen Kollisionsnormen universeller Art sind und unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien für alle Verfahren vor den Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten. Die Gerichte der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten hingegen wenden weiterhin die innerstaatlichen Kollisionsnormen nach ihrem internationalen Privatrecht an.
- 4.5. Keine Beeinträchtigung des Binnenmarkts oder des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, kein Hindernis und keine Diskriminierung im Handel, keine Verzerrungen des Wettbewerbs**
44. Nach Artikel 326 AEUV darf eine Verstärkte Zusammenarbeit weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.
45. Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) wirkt hinsichtlich dieser rechtlichen Voraussetzungen keine Probleme auf. Denn die Vorschläge zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich erleichtern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, da sie Hindernisse für den freien **Verkehr** von Personen beseitigen, die aufgrund der unterschiedlichen Regelung der Güterstände von Paaren in den nationalen Rechtsordnungen derzeit mit Problemen konfrontiert sind. Die mit den harmonisierten Kollisionsnormen in diesem Bereich geschaffene Rechtssicherheit wird sich somit für Paare, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Gebrauch machen, positiv auswirken.
46. Da die vorgeschlagenen Verordnungen ausschließlich die Beziehungen zwischen zwei natürlichen Personen betreffen, hat die Verstärkte Zusammenarbeit weder Auswirkungen auf Unternehmen oder Rechtsbeziehungen im Markt noch auf Handel oder Wettbewerb in der Union. Und schließlich wirkt sich die Verstärkte Zusammenarbeit auch nicht auf den territorialen Zusammenhalt zwischen den Regionen der Union aus.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

47. Durch die Harmonisierung der Kollisionsnormen werden die Vorschläge den Bürgerinnen und Bürgern (und den Angehörigen der Rechtsberufe) das Leben erheblich erleichtern, da diese in den teilnehmenden Mitgliedstaaten die Zuständigkeit und das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht bestimmen und einen vereinfachten **Verkehr** von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in diesem Bereich nutzen können.
48. Die mit der Verstärkten Zusammenarbeit geschaffene Rechtssicherheit und Vereinfachung wird zwar nicht allen internationalen Paaren in der Union zugutekommen, die Lage internationaler Paare vor den Gerichten nicht teilnehmender Mitgliedstaaten wird sich jedoch im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verschlechtern. Denn in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bleibt der Status quo bestehen, d. h., diese Mitgliedstaaten werden in grenzüberschreitenden Rechtssachen im Bereich der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften nach wie vor ihr nationales Recht (einschließlich des Internationalen Privatrechts) anwenden, um zu bestimmen, welches Gericht die Rechtssache behandeln und welches Recht es dabei anwenden sollte. Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten werden auch wie bisher ihr nationales Recht (einschließlich des Internationalen Privatrechts) auf die Anerkennung und Vollstreckung von in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen anwenden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihrerseits werden wie bisher ihr nationales Recht (einschließlich des Internationalen Privatrechts) auf die Anerkennung und Vollstreckung von in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen anwenden. In Bezug auf die ehelichen Güterstände und die Güterstände eingetragener Partnerschaften wird die Lage also ähnlich sein wie in Bezug auf andere zivilrechtliche Instrumente, an denen sich nicht alle Mitgliedstaaten beteiligen, z. B. die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts oder die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über Erbsachen und Testamente.
49. Zudem werden die Verordnungen zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Partner angewandt, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob die Partner Staatsangehörige eines teilnehmenden Mitgliedstaats sind. Die Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten (z. B. Notare oder Gerichte), die zur Anwendung der Verordnungen verpflichtet sind, wenden diese auf alle Bürger an, die ihnen eine ihren ehelichen Güterstand oder den Güterstand ihrer eingetragenen Partnerschaft betreffende Frage vorlegen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Bürger. Wenn dagegen ein Paar, bei dem ein Partner oder beide Partner die Staatsangehörigkeit eines teilnehmenden Mitgliedstaats besitzen, seine Angelegenheit der Behörde eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats vorlegt, wendet diese nicht die Verordnungen, sondern das nationale Recht (einschließlich des Internationalen Privatrechts) ihres Mitgliedstaats an, um die Fragen des internationalen Verfahrensrechts im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterstand oder dem Güterstand der eingetragenen Partnerschaft zu klären.
50. Die Verstärkte Zusammenarbeit bringt daher keine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Bürgern mit sich.

4.6. Achtung der Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

51. Nach Artikel 327 AEUV muss eine Verstärkte Zusammenarbeit die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten achten.
52. Die Festlegung gemeinsamer Kollisionsnormen durch die siebzehn antragstellenden Mitgliedstaaten hat keine Auswirkungen auf die Kollisionsnormen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten werden weiterhin ihr eigenes Internationales Privatrecht im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare anwenden.
53. Auf völkerrechtlicher Ebene bestehen zwischen den teilnehmenden und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keine internationalen Übereinkünfte über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften), auf die sich die Verstärkte Zusammenarbeit auswirken könnte.

4.7. Schlussfolgerung zur Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen

54. Aus diesen Gründen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass alle in den Verträgen festgelegten rechtlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit erfüllt sind.

4.8. Achtung der Grundrechte

55. Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) steht mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten im Einklang, insbesondere Artikel 9 (nach nationalem Recht geschütztes Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen) und Artikel 21 (Nichtdiskriminierung). Die in den Verordnungen zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit vorgeschlagenen Kollisionsnormen finden ohne eine wie auch immer begründete Diskriminierung auf alle internationalen Paare in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung, bei denen eine Bindung in Form eines Instituts wie Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht.

4.9. Schlussfolgerung zur Verstärkten Zusammenarbeit

56. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) im Vergleich zu einer Beibehaltung des Status quo zahlreiche Vorteile mit sich bringt und dass die Vorteile der Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich etwaige Nachteile überwiegen.
57. Die gemeinsamen Kollisionsnormen im Bereich der Güterstände internationaler Paare werden vielen Paaren in den teilnehmenden Mitgliedstaaten das Leben erheblich erleichtern. Dies steht mit dem Stockholmer Programm im Einklang, in dem der Europäische Rat festgehalten hat, dass der Prozess der Angleichung der Kollisionsnormen auf Unionsebene in den Bereichen, in denen dies erforderlich ist,

z. B. „*Ehegüterrecht und vermögensrechtliche Folgen einer Trennung*“²¹, fortgeführt werden sollte.

58. Die Kommission schlägt daher vor, die teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit zu ermächtigen. Die Kommission weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) nach Artikel 328 AEUV allen Mitgliedstaaten jederzeit offensteht, und fordert die Mitgliedstaaten, die noch keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, zur Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit auf, um die damit verbundenen Vorteile noch zu verstärken.

²¹

ABl. C 115 vom 4.5.2010.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 329 Absatz 1,

auf Antrag Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Luxemburgs, Malτας, der Niederlande, Österreichs, Portugals, Sloweniens, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen.
- (2) Nach Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gehört zu solchen Maßnahmen unter anderem die Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen, auch im Familienrecht, soweit ein grenzüberschreitender Bezug besteht.
- (3) Am 16. März 2011 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften vor.
- (4) Auf seiner Tagung vom 3. Dezember 2015 kam der Rat zu dem Schluss, dass es nicht möglich sein würde, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums eine Einigung der Union in ihrer Gesamtheit über den Erlass der Verordnungen zu erzielen.
- (5) Vor diesem Hintergrund richteten Malta, Kroatien und Belgien mit Schreiben vom 14. Dezember 2015, 15. Dezember 2015 beziehungsweise 17. Dezember 2015 und

²² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Schweden, Griechenland, Slowenien, Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Luxemburg und Deutschland mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 Anträge an die Kommission, in denen sie den Wunsch äußerten, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der ehelichen Güterstände und der Güterstände eingetragener Partnerschaften begründen zu wollen, und die Kommission um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags an den Rat baten. Die Tschechische Republik, die Niederlande, Bulgarien, Österreich und Finnland richteten mit Schreiben vom 28. Januar 2016, 2. Februar 2016, 9. Februar 2016, 16. Februar 2016 beziehungsweise 26. Februar 2016 gleichlautende Anträge an die Kommission. Insgesamt haben siebzehn Mitgliedstaaten eine Verstärkte Zusammenarbeit beantragt.

- (6) Im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit soll in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ein klarer, umfassender Rechtsrahmen im Bereich der Güterstände internationaler Paare, der sowohl die ehelichen Güterstände als auch die Güterstände eingetragener Partnerschaften umfasst, geschaffen, den Bürgern in Bezug auf Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts und Flexibilität sachgerechte Lösungen geboten und der Verkehr von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden.
- (7) Im Einklang mit den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit schlägt die Kommission zwei materielle Rechtsakte zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit vor, einen zu den ehelichen Güterständen und einen zu den Güterständen eingetragener Partnerschaften. Um den gesamten Anwendungsbereich der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Güterstände internationaler Paare abzudecken und eine Diskriminierung von Bürgern zu vermeiden, sollten die beiden materiellen Umsetzungsrechtsakte gleichzeitig erlassen werden.
- (8) Die Voraussetzungen des Artikels 20 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 326 bis 329 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind erfüllt.
- (9) Der Bereich der Verstärkten Zusammenarbeit, nämlich der Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) ist in Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und c und Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als einer der Bereiche der Verträge genannt. Er fällt nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.
- (10) Die Voraussetzung des Artikels 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, dass der Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nur als letztes Mittel erlassen werden darf, ist erfüllt, da der Rat am 3. Dezember 2015 festgestellt hat, dass die mit den vorgeschlagenen Verordnungen angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können.
- (11) Im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) soll die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzübergreifendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

gerichtlicher Entscheidungen beruht, weiterentwickelt und die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen sichergestellt werden. Die Verstärkte Zusammenarbeit fördert somit die Verwirklichung der Ziele der Union, schützt ihre Interessen und stärkt ihren Integrationsprozess im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.

- (12) Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) achtet die Verträge und das Recht der Union und beeinträchtigt weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt. Sie stellt für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung dar und führt nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten.
- (13) Insbesondere ist die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) mit dem Unionsrecht auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vereinbar, da sie keine Auswirkungen auf den bereits vorhandenen Besitzstand hat.
- (14) Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen Vorschriften zur Zuständigkeit, zur Rechtskollision und zur Anerkennung und Vollstreckung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten haben keine Auswirkungen auf die Vorschriften der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die Gerichte der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten wenden zur Bestimmung der Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften), weiterhin ihr bestehendes nationales Recht an.
- (15) Dieser Beschluss steht mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätzen, insbesondere mit den Artikeln 9 und 21, im Einklang.
- (16) Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) steht nach Artikel 328 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union allen Mitgliedstaaten jederzeit offen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Republik Finnland und das

Königreich Schweden werden ermächtigt, unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) zu begründen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*